

Magdeburg, den 22.10.2013
pa-ck

Sitzung des HFA Nr. 44
Datum: 30.10.2013
Ort: Magdeburg, Landesgeschäftsstelle
Bearbeiter: Andrea Pankrath

TOP 7 **Änderungsbedarf des Kommunalabgabengesetzes Sachsen-Anhalt (KAG-LSA)**

Anlagen: -

Bisherige Beratung: -

Beschlussvorschlag: -

Begründung:

Die demografische Entwicklung aber auch verschiedene Rechtsprechungstendenzen sind Grund für eine erneute Diskussion über einen Änderungs-/Anpassungsbedarf des KAG-LSA. Dazu gehören:

1. Klarstellung für GA-geförderte Gewerbegebiete,
2. Einführung eines degressiven Maßstabes für die Wasserversorgung und
3. Umsetzung der Entscheidung des BVerfG's vom 05.03.2013 - Az: 1 BvR 2457/08.

1. Klarstellung für GA-geförderte Gewerbegebiete

Wir haben uns gegenüber der CDU- und SPD-Landtagsfraktionen für eine Erweiterung der Definition des Teileinrichtungsbegriffes in § 6 Abs. 3 KAG-LSA eingesetzt. Außerdem haben wir die Forderung vorgetragen, dass in § 6 Abs. 5 KAG-LSA eine ausdrücklichen Klarstellung erfolgen muss, dass maßnahmebezogene Fördermittel nicht in der Globalkalkulation sondern ausschließlich für das geförderte Gebiet beitragsmindernd zu berücksichtigen sind. Für die zukünftige Erschließung von Gewerbegebieten ist eine eindeutige Rechtslage unabdingbar. Deshalb sollen diese Änderungen, die bisher nicht umgesetzt wurden, nochmals aufgegriffen werden.

2. Einführung eines degressiven Maßstabes für die Wasserversorgung

Die Wasserversorgung in Sachsen-Anhalt leidet unter dem starken Rückgang der Bevölkerung und des Pro-Kopf-Verbrauchs. Zur Stabilisierung der Systeme ist eine Einbindung von möglichst vielen landwirtschaftlichen - und gewerblichen Betrieben in das System der öffentlichen Wasserversorgung erforderlich. Bei wasserintensiven Unternehmen geht das nicht ohne „Mengenrabattierungen“ mittels degressiver Gebührengestaltung. Deren Berechtigung lässt

sich kalkulatorisch nachweisen. Zielrichtung ist, bisherige Eigenversorger und Neuansiedlungen in die öffentliche Wasserversorgung zu integrieren, um eine preisstabilisierende Wirkung für alle Endverbraucher zu erreichen. Sollte dies nicht gelingen, wird die demografische Entwicklung und die Abnahme des Pro-Kopf-Verbrauchs schon in den nächsten 10 bis 15 Jahren zu drastischen Preissteigerungen führen. Besonders betroffen wäre hiervon der ländliche Raum. Erste wissenschaftliche Untersuchungen der Trinkwasserversorgung Magdeburg GmbH bestätigen diesen Trend. Ein Umdenken ist also zwingend notwendig, um dieser Entwicklung entgegen zu steuern. Erforderlich wäre hier, in § 5 Abs. 3 KAG-LSA eine degressive Gebührengestaltung im Bereich der leitungsgebundenen Einrichtungen zuzulassen.

3. Umsetzung der Entscheidung des BVerfG's vom 05.03.2013 - Az: 1 BvR 2457/08

Das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) hat in dem o. g. Beschluss entschieden, dass Abgaben zum Vorteilsausgleich nicht zeitlich unbegrenzt nach der Erlangung des Vorteils festgesetzt werden können. Das Gericht hat sich in diesem Verfahren mit einer Regelung des Bayerischen KAG auseinandergesetzt, welches zeitlich unbefristet eine Erhebung von Beiträgen zulässt. Es gab dem bayerischen Gesetzgeber auf, einen Ausgleich zu schaffen zwischen dem Interesse der Allgemeinheit an Beiträgen einerseits und dem Interesse des Beitragsschuldners andererseits, Klarheit zu erlangen, ob und in welchem Umfang er zu einem Beitrag herangezogen werden kann. Im entschiedenen Fall war die „Vorteilssituation“ 12 Jahre zuvor entstanden, die sachlichen Beitragspflichten jedoch erst mit dem Erlass einer rechtswirksamen Satzung.

Eine vergleichbare Rechtslage gibt es auch in Sachsen-Anhalt im Bereich der leitungsgebundenen Einrichtungen. Die sachliche Beitragspflicht entsteht gem. § 6 Abs. 6 KAG-LSA frühestens mit dem Inkrafttreten der Satzung. Das hiesige Oberverwaltungsgericht hat diese Voraussetzung dahingehend präzisiert, dass es sich um eine „rechtswirksame“ Satzung handeln muss. Darüber hinaus kann die Entscheidung Auswirkungen auf die Erhebung von Straßenausbaubeiträgen haben, soweit die zu Grunde liegende Maßnahme vor dem 16.04.1999 begonnen wurde und auf die Erhebung von Erschließungsbeiträgen. In beiden Fällen entsteht die sachliche Beitragspflicht erst mit dem Erlass einer Satzung.

So kann in diesen Fällen die Situation auftreten, dass zwischen dem Zeitpunkt des Entstehens der tatsächlichen Vorteilslage und dem des Entstehens der sachlichen Beitragspflicht mehrere/viele Jahre liegen. Deshalb kann die Entscheidung BVerfG's auch für Städte, Gemeinden und Aufgabenträger der Abwasserentsorgung Relevanz erlangen. So hat beispielsweise das VG Magdeburg mit Beschluss vom 18. Juni 2013 - Az: 9 A 238/11 MD - bereits ein Verfahren wegen der Erhebung von Anschlussbeiträgen auf Grund der Entscheidung des BVerfG's „... bis zu einer Neuregelung des § 6 Abs. 6 Satz 2 KAG-LSA i. V. m. § 13 Abs. 1 Nr. 4 lit. b KAG-LSA durch den Landesgesetzgeber, längstens aber bis zum 01. Juni 2014...“ ausgesetzt. Zwar ist dieser Beschluss noch nicht rechtskräftig, zeigt aber, dass auch wir uns mit diesem Problem befassen müssen.

Wie eine Lösung gelingen kann, wurde schon mit den Betroffenen und dem Ministerium für Inneres und Sport (MI LSA) erörtert. Das Bundesverfassungsgericht hat folgende Lösungsvorschläge aufgezeigt:

- Festlegung einer Verjährungshöchstfrist oder
- Entstehen der Beitragspflicht mit „Verwirklichung der Vorteilslage“ und
 - Verlängerung der Festsetzungsfrist oder
 - Regelungen der Verjährungshemmung oder
 - Ermächtigung zur Erhebung von Vorauszahlungen bei nichtigen Satzungen

Um zunächst das Ausmaß aufgrund dieser Rechtsprechung möglicher Beitragsausfälle abschätzen zu können, hat die Landesgeschäftsstelle eine Umfrage bei den Städten, Gemeinden und Verbandsgemeinden sowie bei den Aufgabenträgern der Abwasserbeseitigung initiiert.

Das Präsidium hat in seiner 155. Sitzung am 02.09.2013 beschlossen, die geplanten Änderungen zu unterstützen und die Landesgeschäftsstelle gebeten, sich für eine zeitnahe Umsetzung einzusetzen. Über den Sachstand wird in der Sitzung berichtet.

Der Ausschuss wird um Aussprache gebeten.